

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen

Eltern von Kindern, die in hessischen
Kindertageseinrichtungen oder bei
Kindertagespflegepersonen in Hessen
betreut werden

Bearbeiter/in: Kinderbetreuung
Durchwahl: (06 11) 3219-1903857
Fax: (06 11) 32719-7193857
E-Mail: kinderbetreuung@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 29. November 2021

Überarbeitung des Hygienekonzeptes aufgrund der aktuellen pandemischen Lage

Liebe Eltern,

die vergangenen zwanzig Monate haben den hessischen Familien einiges abverlangt. Mit einem flächendeckenden Impf- und Testangebot konnten wir im Sommer die Pandemie eindämmen und auf eine Rückkehr zu mehr Normalität hoffen.

Mit dem beginnenden Herbst und Winter steigt die Inzidenz- und Hospitalisierungsrate leider erneut sehr dynamisch an. Um auf diese Entwicklung Einfluss nehmen zu können, müssen wir die Impflücke weiter schließen. Deswegen appellieren wir an Sie: Nehmen Sie Impfangebote wahr, lassen Sie sich impfen oder frischen Sie Ihre Impfung auf. Neben der Impfmöglichkeit bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten gibt es in vielen hessischen Kreisen und Städten stationäre Impfstellen, bei denen sich Interessierte schnell und unkompliziert impfen lassen können. Eine Übersicht dieser Stellen finden Sie unter diesem Link:

<https://soziales.hessen.de/Corona/Coronaimpfung/Stationaere-Impfangebote>

Kinder zwischen null und elf Jahren sind die einzige Gruppe in der Bevölkerung, für die es bisher keinen zugelassenen Impfstoff gegeben hat. Auch wenn die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) den Biontech-Pfizer Impfstoff inzwischen für fünf- bis

elfjährige Kinder zugelassen hat, ist die Auslieferung des Kinder-Impfstoffs derzeit für den 20. Dezember angekündigt. Auch die Empfehlung der Ständigen Impfkommission wird in dieser Zeit erwartet. Für die jüngeren Kinder wird es noch länger dauern, bis ein Impfstoff verfügbar ist.

Der Schutz der Kinder in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen liegt der Landesregierung besonders am Herzen. Aus diesem Grund fordern wir die Kitas angesichts der verschärften pandemischen Lage erneut auf, die Betreuung in konstanten Gruppen durchzuführen. Das bedeutet, dass offene und teiloffene Konzepte erneut eingeschränkt werden müssen. In der Vergangenheit haben wir die Erfahrung gemacht, dass diese Maßnahme wirksam dazu beiträgt, die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Zudem können die Gesundheitsämter die Anzahl der Personen, die sich im Fall einer Infektion als Kontaktpersonen in Quarantäne begeben müssen, so eher eingrenzen.

Anders als in der Vergangenheit können die Erzieherinnen und Erzieher jedoch die Gruppe wechseln, wenn dies organisatorisch nötig ist. Das ist möglich, weil sich die Lage für die Beschäftigten seit dem Frühjahr verändert hat: Die seit dem 24. November geltende 3G-Regelung am Arbeitsplatz gilt auch in den Kitas. Erzieherinnen und Erzieher müssen damit nachweislich geimpft, genesen oder täglich getestet sein. Sollen geimpfte oder genesene Fachkräfte gruppenübergreifend eingesetzt werden, sieht das Hygienekonzept des Landes vor, dass sie sich zweimal wöchentlich im Rahmen der bereits bestehenden Testmöglichkeit in der Kita testen lassen. Das Hygienekonzept ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://soziales.hessen.de/Corona/Kinder-und-Jugendliche/Kinderbetreuung>

Darüber hinaus hat das Land die Möglichkeit der freiwilligen Inanspruchnahme kostenloser Tests für Kinder in Kindertagesbetreuung auf drei Tests pro Woche erhöht. Die Entscheidung über die Testungen und ihre Organisation wird von der Kommune getroffen. Das Land trägt die Hälfte der Kosten.

Derzeit gehen bei uns viele Anfragen ein, die der aktuellen Erkältungswelle geschuldet sind. Unabhängig von den mit Corona verbundenen und im Hygienekonzept erläuterten Regelungen zu Betretungsverbot und Freitestung gehören kranke Kinder nicht in die

Kita. Daran hat sich mit der Pandemie nichts geändert. Es ist im Interesse aller Beteiligten, wenn auch die Ansteckungsraten von Erkältungs-, Grippe- und Magen-Darmviren so gering wie möglich gehalten werden.

Nach der aktuell geltenden Bundesgesetzgebung zum Infektionsschutz kann das Kinderkrankengeld nicht nur bei Erkrankung des Kindes in Anspruch genommen werden, sondern auch dann, wenn eine Betreuung zu Hause aufgrund behördlich angeordneter Coronamaßnahmen erforderlich ist. Nähere Informationen dazu und zur Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten Sie auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (<https://www.bmfsfj.de/>) unter >Themen > Corona-Pandemie > Kinderbetreuung.

Liebe Eltern, uns ist bewusst, dass die Rückkehr zu geschlossenen Gruppen vielerorts die Betreuungszeiten einschränken wird. Diese Entscheidung ist uns deshalb nicht leichtgefallen, sie dient aber dem Schutz der Jüngsten unserer Gesellschaft. Nun heißt es erneut Durchhalten, bis die Lage eine Öffnung wieder zulässt. Wir versichern Ihnen, dass wir die Entwicklung stetig beobachten und Anpassungen vornehmen werden, sobald die Lage es wieder zulässt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration